

LRS in der Sek. II (Einführungsphase)

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 26. März 2015 17:55

Zitat von Bear

Da du im Forum "Inklusion" postest, hier eine Nachfrage:

Handelt es sich um Lese-Rechtschreibschwäche (= erworbene Schwäche) oder um Legasthenie (= Teilleistungsstörung des Gehirns, also tatsächlich eine Behinderung)?

Das könnte ja vielleicht bei der späteren Diskussion von Nachteilsausgleichen durchaus eine Rolle spielen...

Dann wäre noch die Frage zu stellen, wer die LRS diagnostiziert hat (in manchen Gegenden hat man wohl angebliche Experten, die das schnell mal bescheinigen...). Auf jeden Fall Bescheinigung für die Akten vorlegen lassen.

Im Interesse des Schülers sollte man vielleicht (insbesondere wenn es sich "nur" um LRS handelt), die Anwendung eines Nachteilsausgleichs an die Bedingung koppeln, dass entsprechend professionelle Hilfe in Anspruch genommen wird - denn LRS lässt sich in wenigen Jahren "aufarbeiten"... und demnächst möchte besagter Schüler ja in Studium oder Berufsleben einsteigen...

Das hat der Schüler nicht so genau artikuliert (ob LRS oder Legasthenie).

Wäre es in Bezug auf die rechtliche Lage ein Unterschied, ob LRS- oder Legasthenie? Unter "Legasthenie-Erlass" und "LRS-Erlass" finden sich identische Dokumente.

Die Koppelung eines Nachteilsausgleichs an eine Therapie ist sicherlich sinnvoll.